

## **SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzungstag 26.02.2015

Beginn 16:00 Uhr Ende 18:55 Uhr

## I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

# Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold (bis 18:35 Uhr)
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en): Grund (un)entschuldigt:

## II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



## III. Tagesordnung

## 1. Beschließende Angelegenheiten

## zusätzlicher TOP:

1.1 Neugestaltung Rathausplatz BA I und BA II; Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel für die Architektenleistungen – Abrechnung der Lph. 9 HOAI

## 2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) "zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015"; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung ABS -)
- 2.2 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Information zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrags
- 2.3 Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger Erhöhung der städtischen Zuschüsse für Sportvereine

## zusätzlicher TOP:

2.4 Entscheidung über die Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek "Club Cube", Werner-von-Siemens-Str. 7



## IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, folgende Angelegenheiten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat zusätzlich zu behandeln:

- 1.1 Neugestaltung Rathausplatz BA I und BA II; Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel für die Architektenleistungen – Abrechnung der Lph. 9 HOAI
- 2.4 Entscheidung über die Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek "Club Cube", Werner-von-Siemens-Str. 7

für	gegen	
11	0	Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der Ergänzung der Tagesordnung entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zu.

## 1. Beschließende Angelegenheiten

## zusätzlicher TOP:

1.1 Neugestaltung Rathausplatz BA I und BA II;
Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel für die
Architektenleistungen – Abrechnung der Lph. 9 HOAI

Die Neugestaltung des Rathausplatzes für den BA I und BA II erfolgte in den Jahren von 2004 bis 2008. Der Stadtrat beauftrage im Jahr 2008 den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband mit einer Prüfung der Abrechnung der Baumaßnahme des BA I.

Im Prüfbericht des BKPV wurden Unstimmigkeiten bei den Abrechnungen der Fundamente, den Stahlsparren des Glasdaches sowie der Befestigung des Glasdaches auf den Stahlsparren angeführt.

Im Januar 2009 beschloss der Bauausschuss die Schadensersatzforderung gegenüber dem Architekten geltend zu machen. Das folgende Gerichtsverfahren dauerte von 2009 bis Mitte 2014 und endete mit einem Urteil zu Gunsten der Stadt Traunreut. Es erfolgte eine Rückerstattung in Höhe von 56.727,27 € brutto.

Offen blieben in dieser Zeit die Honoraransprüche des Architekten für die Leistungen der Lph. 9 HOAI (Objektbetreuung und Dokumentation) für den BA I und BA II. da nicht abzusehen war, bis wann diese Zahlungen und in welcher Höhe zu erfolgen haben, wurden auch keine Haushaltsausgabemittel für die Haus-



haltsstelle 6300.9530 im Jahr 2014 und 2015 vorgesehen. Die Schlussrechnung hierfür liegt nun geprüft vor und kann ausbezahlt werden.

Insgesamt ist eine Honorarforderung in Höhe von 17.333,19 € brutto noch zur Zahlung fällig.

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss genehmigt die notwendigen außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 17.333,19 € brutto für die offene Honorarforderung des Architekten zur o.a. Baumaßnahme. Die Haushaltsausgabemittel werden sofort bereitgestellt.

für	gegen	Daaahluaa
11	0	Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt die notwendigen außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 17.333,19 € brutto für die offene Honorarforderung des Architekten zur o.a. Baumaßnahme. Die Haushaltsausgabemittel werden sofort bereitgestellt.

## 2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) "zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015"; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

#### 1. Antragsschreiben vom 02.02.2015:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (FW) und der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei (SPD) beantragen wir die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Stadt Traunreut zum 1.4.2015.

#### Begründung:

Doppelte Kostenbelastung der Anlieger:

Bedingt durch die Einführung der SABS 2003 werden die Anlieger, bei erfolgter erstmaliger Herstellung, nach den zu zahlenden Erschließungsbeitragskosten ein weiteres Mal nach erfolgtem Straßenausbau zur Kasse gebeten. Diese Satzung ist auch deshalb unsozial und ungerecht weil sie die Anlieger einseitig belastet und alle Nichtanlieger als Verkehrsteilnehmer davon profitieren. Nach der Er-



schließung einer Straße die der Anlieger zu 90 % finanziert ist es legitim, dass die Kommune für eine künftige intakte Infrastruktur, also für die Instandhaltung, Sanierung oder Verbesserung von Straßen, sorgt und die Kosten finanziell solidarisch, aus dem städtischen Haushalt, finanziert.

Die SABS blockiert den erforderlichen Straßenausbau und schafft Unsicherheiten: Aktuell stellt sich die SABS als großes Problem bei der Erneuerung der LED-Straßenbeleuchtung heraus. In diesem Falle wäre die Berechnung der Beitragspflicht der jeweiligen Anlieger an Kompliziertheit nicht zu überbieten. Es muss mit zahlreichen Anliegerbeschwerden gerechnet werden. Der bürokratische Aufwand stellt zeitlich und damit vom personellen Einsatz generell gerechnet in keiner verantwortbaren Relation zu den zu erwartenden Erträgen.

## Satzungsbeschluss 2003:

Der Satzungsbeschluss vom 23.01.2003 erfolgte mit lediglich einer (1) Stimme Mehrheit. Dem Gremium wurde u.a. eine nicht korrekte Information als Argumentation vorgestellt. Es wurde ausgeführt, dass bereits 95% der Kommunen in Bayern eine SABS haben. Richtig ist allerdings, dass nach einer Erhebung aus dem Jahre 2000, lediglich 62% der 2300 Gemeinden in Bayern tatsächlich eine Ausbaubeitragssatzung anwenden. Aktuell haben zwischenzeitlich einige Städte und Gemeinden, wie z.B. München (trotz hoher Verschuldung), Hallbergmoos, Neumarkt etc., in Bayern die SABS wieder mittels Antrag abgeschafft, sodass der prozentuale Anteil momentan sicher darunter liegt.

#### Auszug aus Drucksache des Bayer. Landtag vom 10.1.14:

Die Bayerische Verfassung gewährt den Gemeinden das Recht, im Rahmen der Gesetze ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und darüber hinaus ihren eigenen Finanzbedarf durch Erhebung öffentlicher Abgaben zu decken.

Bei der Forderung des kommunalen Straßenbaus gibt es aus dem Bayerischen Gemeindefinanzierungsgesetz keine Sanktionen und keine negativen Konsequenzen, wenn eine Gemeinde keine SABS erlassen hat. Sie muss jedoch diese Beträge aus Eigenmitteln ersetzen.

#### Stellungnahme Bayer. Gemeindetag vom 3/13:

Besondere Umstände, wie z. B. eine herausragende Finanzlage können ausnahmsweise Abweichungen von der Beitragserhebung erlauben. Finanzausstattung, Steuerkraft und Schuldenstand sind hierbei entscheidende Kriterien. Angesichts dieser Rechtslage wird grundsätzlich nur eine Gemeinde ohne größeren Kreditbedarf und Verschuldung von der Beitragserhebung absehen können. (Anm. Freie Wähler: trotz hohen Schuldenstand hat der Stadtrat in München die SABS aufgehoben)

# Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde – Regierung von Oberbayern - zum Vorgang München vom 9.12.14

Grundsätzlich müsste die Landeshauptstadt München bei einer Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft alle bis dahin abgeschlossenen beitragsfähigen Maßnahmen abrechnen.

Diese Rechtsauffassung wird von dem juristischen Gutachter ausdrücklich bestätigt. Die Stadt strebt daher einen Erlass dieser Beiträge an. Aus Sicht des Baure-



ferates ist Rechtsgrundlage hierfür Art.13 Abs. 1 Ziff. 5lit.a) in Verbindung mit § 227 AO. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung, den finanziellen Umfang eines solchen Erlasses und die komplexe rechtliche Problematik wurde die Rechtsaufsichtsbehörde – die Regierung von Oberbayern – um rechtliche Würdigung gebeten. Die Antwort der Regierung v. Obb. zu dieser Frage steht noch aus. Über das Ergebnis der Anfrage wird der Stadtrat gesondert informiert. Auch wenn die Möglichkeit eines Beitragserlasses deshalb rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, kann über das "Ob" einer Aufhebung der SABS ohne weiteres bereits entschieden werden. Auch aus praktischen Gründen ist es dringend geboten, zum jetzigen Zeitpunkt über die Aufhebung zu beschließen. Solange die Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gültigkeit hat, entstehen neue Beitragsschuldverhältnisse. Unter Umständen müsste die Stadt München diese Beiträge festsetzen. Um zu verhindern, dass bis zur Äußerung der Regierung v. Obb. neue Beitragspflichten entstehen, obwohl die rechtliche Prüfung zur Aufhebung der Satzung abgeschlossen ist, soll über die Aufhebung bereits jetzt entschieden werden. (Anm.: soweit die Stellungnahme).

## **Finanzsituation der Stadt:**

Der städtische Haushalt und die Schuldenfreiheit seit 1.1.2013 der Stadt sind auch bei Aufhebung der SABS nicht gefährdet. Die Rücklagen betragen aktuell 21 Millionen €. Von 2300 Gemeinden in Bayern steht Traunreut mit seiner hervorragenden Finanzkraft an 148. Stelle!

#### Aufhebungssatzung:

Diesem Antrag ist von der Verwaltung eine entsprechende Aufhebungssatzung dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen.

Die Aufhebung der SBAS kann nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die rückwirkende Aufhebung ist rechtlich unzulässig.

#### Abschließende Betrachtung:

Wir wollen es den Bürgern nicht zumuten, dass sie wegen der möglichen finanziellen Belastung durch die Straßenausbaubeitragssatzung, eine Stundung oder gar eine Verrentung beantragen müssen, wobei auch noch Zinsen verrechnet werden.

Ernst Biermaier Fraktionsvorsitzender FW Christian Stoib Fraktionsvorsitzender SPD"

## 2. Stellungnahme des Stadtkämmerers:

Die Stadt hat die Grundsätze der Einnahmebeschaffung des Art. 62 der Gemeindeordnung zu beachten. Nach Art. 62 Abs. 1 GO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Art. 62 Abs. 2 GO hat sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

- soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen



- im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der Art. 62 GO ergänzt die Grundsatzbestimmung über die Finanzhoheit in Art. 22 Abs. 2 GO. Die Rangfolge der Deckungsmittel des Absatzes 2 ist einzuhalten.

Unter den Begriff "besondere Entgelte" zählen auch die Beiträge und ähnliche Entgelte der Gruppe 35 der AllgZVKommGrPI. Darunter fallen auch Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen Ausbaubeiträge erhoben werden soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind. Diese Soll-Bestimmung hat nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich verbindlichen Charakter. Das heißt, die Gemeinden sind grundsätzlich zum Satzungserlass und damit zur Beitragserhebung verpflichtet und dürfen Ausbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. Besondere Umstände, wie zum Beispiel eine herausragende Finanzlage könnte ausnahmsweise ein Abweichen von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Satzungserlass und damit zur Beitragserhebung erlauben (vgl. VG Augsburg U.v.28.7.1997, sowie BayVGH, U. v. 10.3.1999 -4B98.1349, ebenso Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.6.1975, MABI S. 483).

Entscheidende Kriterien sind die Finanzausstattung und Steuerkraft sowie die Situation des Gesamthaushalts; es kommt nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen erforderlich sind, sondern auch wie sich der Schuldenstand darstellt, wie hoch die Schlüsselzuweisungen sind und ob und in welcher Höhe in den nächsten Jahren Investitionen bevorstehen, wozu auch die Kosten für dringend notwendigen Straßenausbaumaßnahmen zählen (VG Regensburg, U. v. 17.7.1991 - RN 3 K91.704-GK 1992, RN239). Je größer der Finanzbedarf ist, desto mehr wird der dann allenfalls noch bestehende Ermessensspielraum der Gemeinde eingeschränkt.

Derzeit ist die Stadt Traunreut schuldenfrei. Schlüsselzuweisungen sind im Finanzplanungszeitraum ebenfalls nicht zu erwarten.

Die haushaltstechnisch erforderliche Erzielung von Überschüssen des Verwaltungshaushalts zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts ist jedoch schon seit geraumer Zeit und auch innerhalb des aktuellen Finanzplanungszeitraums nicht regelmäßig möglich. Genau genommen wird ein Überschuss des Verwaltungshaushalts im aktuellen Betrachtungszeitraum 2013 bis 2018 nur im Jahr 2016 zu erzielen sein.

Alle Investitionen müssen daher überwiegend aus der Entnahme von Rücklagemitteln finanziert werden. Eine der wichtigsten Einnahmenquellen der Stadt, die



Gewerbesteuer, unterliegt sehr stark konjunkturellen Schwankungen. Ein wie bereits mehrmals in der Vergangenheit möglicher Einbruch erfordert zusätzliche Rücklagenmittel zum Haushaltsausgleich, die jedoch dann aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Die Rücklagen werden bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf etwa 1,3 Mio. EUR zurückgegangen sein. Zur Finanzierung bisher noch nicht in der Planung berücksichtigter Investitionen wie zum Beispiel Sanierung weiterer Anlagen des Freibades, Ausbau weiterer Straßen (Kantstraße, Gemeindeverbindungsstraßen wie z.B. Hörpolding - Walding, etc.) Erneuerung der Straßenentwässerung Traunsteiner Wald, Maßnahmen der Stadtsanierung usw. werden die noch vorhandenen Rücklagenmittel nicht ausreichen. Für diese Maßnahmen wären dann Darlehensaufnahmen nötig, die aber aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit nicht genehmigungsfähig wären. Durch den Wegfall der Einnahmen aus der Ausbaubeitragssatzung würde die benötigte Darlehenssumme zusätzlich ansteigen.

Die Haushaltslage der Stadt Traunreut kann mittelfristig nicht als gesichert angesehen werden.

Eine herausragende Finanzlage der Stadt Traunreut, also ein atypischer Fall, der es rechtfertigen könnte, eine Ausbaubeitragssatzung nicht zu erlassen oder wie hier, eine bestehende Satzung aufzuheben, liegt nach Auffassung der Kämmerei (zuletzt hierzu auch Urteil des VG München vom 28.10.2014 M 2 K 14.16541) nicht vor.

Hinzuweisen ist auch auf das Genehmigungsschreiben des Haushalts 2015 durch das Landratsamt Traunstein, welches folgende Anmerkung enthält:

"Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Haushaltslage der Stadt zwar angespannt; dank der vorausschauenden Rücklagenplanung ist die nachhaltige Aufgabenerfüllung noch gesichert. Gleichwohl bitten wir verstärkt auf § 22 KommHV und den dort geforderten Haushaltsausgleich zu achten, d.h. primär ist der Verwaltungshaushalt so zu gestalten, dass alle laufenden Einnahmen für die Finanzierung aller laufenden Ausgaben ausreichen und die nicht benötigten Mittel dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Dies bedeutet auch, die in Art. 62 GO formulierten Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (z.B. Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung) zu beachten."

## 3. Stellungnahme des städt. Rechnungsprüfers:

- 3.1 Antragsbegründung
- 3.1.1 Angebliche Fehlinformation des Stadtrates bei der Einführung der SABS



Der o. g. Antrag der FW-Stadtratsfraktion wird u. a. damit begründet, dass der Satzungsbeschluss vom 23.01.2003 nur aufgrund von unkorrekten Informationen des Stadtrates zustande gekommen sei ("95 % der Kommunen in Bayern haben eine SABS").

Aus der Sitzungsniederschrift vom 23.01.2003 geht die behauptete Fehlinformation des Stadtrates nicht hervor. Wie viele Kommunen in Bayern im Jahre 2003 eine SABS eingeführt hatten, ist nicht bekannt.

## 3.1.2 Abschaffung der SABS war auch bei anderen Kommunen möglich

Zwischenzeitlich hätten diverse Städte ("München, Hallbergmoos, Neumarkt etc.") die SABS wieder abgeschafft. Bei München und Hallbergmoos ist dies richtig, bei der Stadt Neumarkt ist dies nicht korrekt. Richtig ist lediglich, dass dort ein entsprechender Antrag vorliegt, über den demnächst im Stadtrat entschieden werden soll.

## 3.1.3 Sinngemäß: Was in München geht, muss auch für Traunreut möglich sein

Ein Vergleich der Stadt Traunreut mit der Landeshauptstadt München ist nicht zielführend, da beide Städte einfach zu unterschiedlich sind, was nur 2 Beispiele zeigen sollen:

Das Haushaltsvolumen 2013 im Verwaltungshaushalt:

>	Stadt München	5 400.000.000 € → 116 x größer als Traunreut
>	Stadt Traunreut	46.576.000 €

Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2011:

>	Stadt München	1.388.308 → 69 x größer als Traunreut
	Stadt Traunreut	20.172

Aufgrund seiner Größe und des hohen wirtschaftlichen Faktors ist München eine nachhaltig finanzstarke Metropole, während die Stadt Traunreut extrem abhängig ist von wenigen großen Industriebetrieben.

Zudem hat die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt München den Aufhebungsbeschluss des Stadtrates München bisher noch nicht rechtlich gewürdigt. Diese Würdigung und evtl. Klagen sollten abgewartet werden.

## 3.2 Sachliche Argumente gegen die Aufhebung der SABS in Traunreut

## 3.2.1 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme des Kämmerers verwiesen.



## 3.2.2 Weitere Sachargumente:

Tatsächliche Haushaltseinnahmen im Verhältnis zum Personalaufwand:

Dass in der Vergangenheit die tatsächlichen Einnahmen aus der SABS nicht übermäßig hoch waren, lag nicht daran, dass keine Ausbaubeiträge hätten erhoben werden können. Der überwiegende Grund lag vielmehr darin, dass sowohl von Seiten der politischen Führung als auch seitens der Stadtverwaltung die Ausbaumaßnahmen so geplant worden sind, dass die Bürger möglichst wenig bzw. überhaupt nicht belastet werden konnten. Hier wären erhebliche Mehreinnahmen zu realisieren gewesen, wenn der politische Wille hierfür dagewesen wäre. Als Beispiel sei der Ausbau des Traunring West genannt, der unmittelbar nach dem Urteil des BayVGH in Form von Erschließungsbeiträgen zu 90 % der entstandenen Kosten hätte abgerechnet werden können. Tatsächlich wurden nur Vorausleistungen über weniger als der Hälfte der möglichen Beiträge abgerechnet.

Da in den letzten (mindestens) 10 Jahren die notwendigen Straßenbaumaßnahmen immer wieder ge- bzw. verschoben worden sind, stehen inzwischen eine Vielzahl von Straßenbaumaßnahmen zur Realisierung an. Werden die dabei möglichen Ausbaubeiträge aufgrund der Abschaffung der SABS nicht als Einnahmen realisiert, stellt sich die Frage, wie der Stadtrat diese Deckungslücke finanzieren will.

Steuererhöhungen sind zum einen politisch nicht gewollt und wären zum anderen aufgrund der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze des Art. 62 GO auch rechtlich problematisch (Erhebung von Beiträgen vorrangig gegenüber Steuererhöhungen).

## Zusammenfassung: Die Stadt Traunreut kann sich die Abschaffung der SABS nicht leisten.

Investitionsplan und finanzielle Situation der Stadt Traunreut:

Rücklagenentwicklung im Finanzplanungszeitraum	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Stand der Rücklagen	34.341.000 €	21.657.000 €	12.222.000€	7.223.000€	1.642.000 €

Bei der vollständigen Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Investitionsplans werden die derzeitigen Rücklagen nicht nur abgeschmolzen, sondern wird die Stadt Traunreut in 2017 auch wieder verschuldet sein. Schon seit einigen Jahren lebt die Stadt sozusagen von ihrer Substanz, was aus den fehlenden Überschüssen im Verwaltungshaushalt deutlich zu ersehen ist.



Damit kann keinesfalls von einer "herausragenden Finanzlage" gesprochen werden, die die Gerichte als Voraussetzung für einen Verzicht auf eine SABS sehen.

Zusammenfassung: Im Falle der Stadt Traunreut ist das "Soll" nach Art. 5 Abs.1 KAG ein deutliches "Muss" zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Auswirkungen auf Zuschüsse und Zuwendungen:

Erhebt eine Kommune keine Straßenausbaubeiträge, kürzt der Freistaat Bayern in der Praxis seine Zuschüsse (FAG, GVFG) in der Regel um den Betrag, den die Kommune - entgegen Art. 62 GO - nicht von ihren Bürgern erhebt.

Zusammenfassung: Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte dieser absehbare Einnahmeverlust dringend vermieden werden.

Ungleichbehandlung der Bürger:

Nach Auskunft des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes sind bis zu diesem Zeitpunkt (Beschluss des Stadtrates) fertig gestellte Straßen abzurechnen. Ein Aufhebungsbeschluss wirkt also nur in die Zukunft. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Bürger bezüglich altem und neuem Recht.

## 3.3 Nicht der Stadtrat ist aktuell gefordert, sondern der Gesetzgeber:

Nach Meinung des RPA ist, falls eine Änderung politisch gewollt ist, der Bayerische Gesetzgeber in Bezug auf die Änderung des KAG gefordert. Zeitgleich müssten dann die fehlenden Einnahmen durch Kompensation mittels einer Erhöhung von Steuern rechtlich möglich gemacht werden.

## 4. Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags (Auszug):

"Unabhängig davon will der Bayerische Gemeindetag den bayerischen Kommunen die Refinanzierungsmöglichkeit für den Straßenausbau erhalten, zur Vereinheitlichung des Vollzugs in Bayern befürwortet der Verband sogar die Aufnahme einer Muss-Regelung in das KAG. Eine Kann-Regelung wird klar abgelehnt. Den wiederkehrenden Beitrag (Modell in Rheinland-Pfalz) als Alternative – keinesfalls als Ersatz – zu untersuchen und zu diskutieren, behält sich der Bayerische Gemeindetag vor. Diese Auffassung wurde auch von meinen Kollegen Frau Dr. Barth (aktuell im Mutterschutz mit anschließender Elternzeit) und Herr Dr. Dirnberger in einer Landtagsanhörung Ende letzten Jahres vertreten. Damit ist klargestellt, dass wir eine Abschaffung vorhandener Ausbaubeitragssatzungen oder einen grundsätzlichen Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen



sehr kritisch sehen. Insbesondere halte ich die Abschaffung einer ABS für eine massive Ungleichbehandlung der Bürger. Hat ein Bürger das Pech, in Zeiten schlechter Haushaltslagen für den Ausbau seiner Straße zur Kasse gebeten worden zu sein, so wird er nicht verstehen, dass andere dann von der Abschaffung der ABS in Zeiten guter Haushaltslagen (die sich auch schnell wieder ändern können!) profitieren. Leider befeuert die Stadt München durch ihre Entscheidung (in einer für die meisten Kommunen in Bayern nicht vergleichbaren Sondersituation) wieder eine Diskussion, bei der die Meinungen weit auseinander gehen. Der Bayerische Gemeindetag vertritt in solchen Fragen die obige Position, die durch das Präsidium festgelegt ist.

Anbei überlasse ich Ihnen – neben dem Interview mit Herrn Dr. Busse in der SZ – auch einen Beitrag meiner Kollegin Frau Hesse aus unserer Zeitschrift, die sich hierin u.a. mit der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, den Voraussetzungen für einen Verzicht und den Folgen von einem rechtswidrigen Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auseinander setzt."

## Anmerkungen:

Die Möglichkeit eines Absehens von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird vom Bayer. Gemeindetag grundsätzlich nur für Gemeinden ohne Verschuldung und ohne größeren Kreditbedarf für anstehende Investitionen gesehen (siehe Hesse, BayGTZ 2013, S. 94 ff.):

"Besondere Umstände, wie z.B. eine herausragende Finanzlage können ausnahmsweise ein Abweichen von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Satzungserlass und damit zur Beitragserhebung erlauben. Entscheidende Kriterien sind die Finanzausstattung und Steuerkraft sowie die Situation des Gesamthaushalts; es kommt nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen erforderlich sind, sondern auch wie sich der Schuldenstand darstellt, wie hoch die Schlüsselzuweisungen sind, ob und in welcher Höhe in den nächsten Jahren Investitionen bevorstehen, wozu auch die Kosten für dringend notwendige Straßenausbaumaßnahmen zählen. Je größer der Finanzbedarf ist, desto mehr wird der dann allenfalls noch bestehende Ermessensspielraum der Gemeinden eingeschränkt. Angesichts dieser Rechtslage wird grundsätzlich nur eine Gemeinde ohne Verschuldung und ohne größeren Kreditbedarf für anstehende Investitionen von der Beitragserhebung absehen können. Erhält eine Gemeinde Schlüsselzuweisungen oder gar Bedarfszuweisungen, ist für einen Verzicht auf eine Beitragsfinanzierung in aller Regel kein Raum."

Nach Ansicht von Dr. Busse vom Bayer. Gemeindetag verfügen ca. 300 bis 400 Gemeinden in Bayern über eine entsprechende Finanzausstattung (siehe Busse, Süddeutsche Zeitung).

## 5. Stellungnahme des Bayer. Städtetags (Schreiben vom 18.02.2015)

"Infolge der anhaltenden Kritik an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen hat sich der Bayer. Städtetag sowohl verbandsintern als auch in Gesprächen mit dem Innenministerium und politischen Vertretern, insbesondere im Arbeitskreis



der CSU-Fraktion im Bayer. Landtag für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, mit dem Straßenausbaubeitragswesen befasst. Innenminister Joachim Herrmann betont übereinstimmend mit dem Fraktionsvorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Thomas Kreuzer und dem Vorsitzenden des Arbeitskreises der CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Dr. Florian Herrmann, dass eine Aufhebung des Straßenausbaubeitrags nicht beabsichtigt ist. Allerdings beabsichtige man, nach Vorbild eines Teils der Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, den bayerischen Kommunen optional die wiederkehrende Erhebung von Beiträgen zu ermöglichen. Die Staatsregierung wolle demnächst darüber diskutieren. Allerdings weisen wir darauf hin, dass es für Härtefälle bereits jetzt eine praktikable gesetzliche Verrentung zu günstigen Zinskonditionen im KAG gibt (Art. 5 Abs. 10 KAG). Hierzu verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 016/2014 vom 25. Februar 2014 und unsere in Kürze erscheinenden Handlungsempfehlungen.

Der Vorstand des Bayer. Städtetags hat wiederholt über das Straßenausbaubeitragswesen diskutiert und folgende Positionen bekräftigt:

 Der Bayer. Städtetag spricht sich entschieden gegen eine Abschaffung des Straßenausbaubeitragswesens aus. Straßenausbaubeiträge sind für die kommunalen Straßennetze ein unverzichtbares Finanzierungsmittel. Gegenüber anderen Finanzierungsformen (z. B. über die Grundsteuer) bietet das Straßenausbaubeitragsrecht Gewähr, dass Beiträge dort erhoben werden, wo ein besonderer Vorteil entsteht.

Das Straßenausbaubeitragsrecht knüpft an einen Sondervorteil an. Diejenigen sollen in erster Linie herangezogen werden, die durch die Ausbaumaßnahme einen besonderen Vorteil haben. Der Sondervorteil ist nach objektiven Gesichtspunkten zu bemessen. Es kommt nicht darauf an, dass der Anlieger die konkrete Maßnahme subjektiv als besonders vorteilhaft empfindet. Für einen Sondervorteil ist es unschädlich, dass auch der Allgemeinheit durch die Nutzung der Ortsstraßen ein Vorteil entsteht. Dieser Vorteil ist ein allgemeiner Vorteil, der jedem Verkehrsteilnehmer zu Gute kommt, jedoch in der Intensität ein geringerer ist als der Sondervorteil des Anliegers. Der Wert eines Grundstücks und die Nutzbarkeit werden wesentlich durch die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz bestimmt. Darin besteht der Sondervorteil. Dieser rechtfertigt es, den begünstigten Grundstückseigentümer vorrangig vor der Allgemeinheit heranzuziehen.

2. Der Bayer. Städtetag spricht sich für den Erhalt der in Art. 5 KAG enthaltenen Soll-Vorschrift aus. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Straßenausbaubeiträge erhoben werden "sollen". Es handelt sich dabei um ein intendiertes Ermessen, das im Regelfall als Muss-Bestimmung zu gebrauchen ist. Keinesfalls steht es im Belieben der Kommune, Beiträge zu erheben. Ausnahmen von der Erhebungspflicht sind – abhängig von der Finanzkraft – in streng abgegrenztem Maße möglich. Es wird nicht verkannt, dass es bei einzelnen Städten und Gemeinden wegen der Soll-Vorschrift zu



Akzeptanzproblemen kommt. Deshalb wird in der Praxis von der Ausnahme weitaus mehr Gebrauch gemacht. Nur etwa zwei Drittel der bayerischen Kommunen erheben Straßenausbaubeiträge. Diese ungleiche Erhebungspraxis setzt diejenigen Städte und Gemeinden unter Druck, die den gesetzlichen Vorgaben gemäß Beiträge erheben. Der Bayer. Städtetag setzt sich für einen einheitlichen Vollzug des Straßenausbaubeitragsrechts ein. Außerdem könnte ein ökonomischer Anreiz geprüft werden, ob Städte und Gemeinden ohne Ausbaubeitragssatzung Abschläge bei staatlichen Zuwendungen in Kauf nehmen sollen.

Der Bayer. Städtetag nimmt die Sorgen der zum Beitrag herangezogenen Bürgerinnen und Bürger ernst. Er verschließt sich punktuellen Änderungen nicht, sofern sie zu einer steigenden Akzeptanz der Beitragserhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern beitragen können. Durch die infolge der letztjährigen KAG-Novelle gewonnenen Möglichkeiten der Verrentung der punktuell erhobenen Beiträge kann über die ebenfalls gegebenen Rechtsinstitute der Stundung und des Erlasses hinaus Härtefällen bereits jetzt begegnet werden."

## 6. Stellungnahme der Geschäftsleitung der Stadt Traunreut:

6.1 Auflistung bisheriger, aktueller und geplanter Maßnahmen, für die Ausbaubeiträge erhoben wurden oder zu erheben sind, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen

## Aufstellung der nach ABS abgerechneten Straßenbaumaßnahmen

Hörpolding Oberdorf – östliche Erschließungsstraße (2006): ca. 10.500,-- Euro

St.-Georgs-Platz - Beleuchtung-Vorauszahlung (2012): ca. 37.800,-- Euro

Traunring West – BA III (2014): ca. 151.900,-- Euro

Traunring West – BA I+II Vorauszahlung (2008): ca. 393.000,-- Euro

Beim Traunring West – BA I+II ist derzeit noch nicht abschließend rechtlich geklärt, ob für die endgültige Abrechnung das Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht zur Anwendung kommt. Die abschließende rechtliche Stellungnahme des Bayer. Innenministeriums steht hierzu noch aus.

<u>Aufstellung der einzelnen Straßenbaumaßnahmen bei denen die Anwendung der ABS zu prüfen ist:</u>

42



## Straßenentwässerung

- a) Heinz-von-Stein-Straße (bereits ausgeführt):
  Straßenentwässerung über Regenwasserkanal mit Stauraumkanal (Baukosten ca. 380.000,--€)
- b) Traunsteiner Wald: Kampenwandstraße / Traunsteiner Straße (geplant): Straßenentwässerung über separaten Regenwasserkanal, ggf. mit Absetzbecken (nach derzeitigem Planungsstand Baukosten ca.1.090.000,- €)
- Niedling (geplant):
   Straßenentwässerung über separaten Regenwasserkanal (Baukosten ca. 100.000,- €)
- d) Gartenstraße (geplant):
   Straßenentwässerung über Mischsystem, ggf. teilweise Inlinersanierung
   (Baukosten ohne Inlinersanierung ca. 75.000,- €)
- e) Frühling (teilweise ausgeführt)
  Straßenentwässerung über separaten Regenwasserkanal (Baukosten bisher ca. 20.000,- € + voraussichtlich noch ca. 50.000,- €)
- g) Inlinersanierungen (geplant)
  Straßenentwässerung über Mischwasserkanäle; die erforderlichen Maßnahmen werden von den Stadtwerken derzeit ermittelt, z.B. Gartenstraße,
  Schillerstraße (Ansatz für 2015 ca. 200.000,-€)

### Straßenbeleuchtung

Die beitragsrechtlichen Fragen betreffend die Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung (insb. LED-Umstellung) werden in einem gesonderten TOP behandelt.

#### <u>Straßensanierungen</u>

- a) Fridjof-Nansen-Straße (geplant 2016)
- b) Adalbert-Stifter-Straße (geplant 2016 West und 2017 Ost)
- c) Traunring (West) Stichstraßen (bereits ausgeführt) (Baukosten ca. 350.000,-€)
- d) Ostlandstraße in Traunreut (geplant) (Baukosten ca. 130.000,-€)
- e) Stiftstraße in Traunwalchen (geplant) (Baukosten ca. 100.000,-€)



f) Fischergasse in Stein a.d. Traun (geplant) (Baukosten ca. 115.000,-€)

Derzeit ist noch nicht abschließend rechtlich geklärt, ob für die beitragsrechtliche Abrechnung der betreffenden Straßenbaumaßnahmen das Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht zur Anwendung kommt. Die abschließende rechtliche Stellungnahme des Bayer. Innenministeriums steht hierzu noch aus.

## 6.2 Rechtliche Würdigung des FW/SPD-Antrags

## 6.2.1 Allgemeines:

Auf Grund der damaligen finanziellen Situation und entsprechender Vorgaben der Rechtsaufsicht sah sich die Stadt Traunreut gehalten, ab dem Jahr 2003 Straßenausbaubeiträge zu erheben (Stadtratsbeschluss vom 23.01.2003).

Zum 01.02.2003 trat die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut in Kraft. Gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) "sollen" die Gemeinden für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erheben. Beitragspflichtig sind die Anlieger, die einen besonderen Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße bekommen.

Es handelt sich beim Beitragsrecht um eine im Vollzug äußerst komplexe Materie, die mangels normativer Ausgestaltung stark durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geprägt ist. Hinzu kommt, dass wegen der Gesetzgebungszuständigkeit auf Landesebene das Beitragsrecht in den einzelnen Bundesländern jeweils im Detail unterschiedlich ausgestaltet ist; dies erschwert die Interpretation von Gerichtsentscheidungen.

Die Landeshauptstadt München hat ihre seit dem 01.01.2005 geltende Ausbaubeitragssatzung zum 01.01.2015 aufgehoben (Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014). Bisher hat die Rechtsaufsicht das Vorgehen der Landeshauptstadt nicht beanstandet. Zieht man die Begründung der Aufhebung der SABS durch die Landeshauptstadt München zur weiteren Betrachtung heran, ergeben sich für Traunreut folgende Feststellungen:

Die ursprünglich durch den Erlass der Ausbaubeitragssatzung erwarteten Einnahmen konnten im Durchschnitt der letzten 12 Jahre für den Haushalt der Stadt Traunreut bei weitem nicht generiert werden.

Seit Einführung der Ausbaubeitragssatzung wurden lediglich insgesamt ca. 200.000,- € an Straßenausbaubeiträgen eingenommen.

Bei einer weiteren abgerechneten Straßenbaumaßnahme (Beitragshöhe nach ABS ca. 393.000,-€) ist derzeit noch nicht abschließend rechtlich geklärt, ob Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht zur Anwendung kommt.



Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen mit ca. 200.000,- € (bzw. 593.000,- € für den Fall, dass für den Traunring West doch Ausbaubeiträge anstatt Erschließungsbeiträge zu erheben sind) machten in den letzten 12 Jahren im Vergleich zu den Gesamteinnahmen der Stadt Traunreut mit ca. 647 Mio. € einen Anteil von lediglich 0,03 (bzw. 0,09) Prozent aus.

Unabhängig vom Bestehen einer Ausbaubeitragssatzung bleibt die Möglichkeit, Folgekosten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) einzufordern.

Demgegenüber fielen in den letzten 12 Jahren mindestens ca. 330.000 EUR Personal- und Sachkosten als Verwaltungsaufwand an (bei einem anteiligen Ansatz von 25% einer Planstelle).

Damit lagen die Nettoeinnahmen von Straßenausbaubeiträgen im Schnitt pro Jahr ca. 11.000,- € unter (bzw. nur ca. 22.000,- € über) den dafür aufgewendeten Kosten.

## 6.2.2 Rechtliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Satzung:

Das KAG eröffnet den Bayerischen Kommunen in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 allgemein die Möglichkeit, Beiträge für den Straßenausbau zu erheben; es "sollen" Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Allerdings interpretiert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) diese Soll-Vorschrift ausdrücklich so, dass die Kommunen beim Vorliegen von besonderen Umständen auf diese Einnahmequelle verzichten können (Urteil des BayVGH vom 10.3.1999, Az. 4 B 98.1349).

Die Kommune hat hier ein originäres Satzungsermessen. Dieses Ermessen erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Satzung erlassen wird, sondern umgekehrt auch darauf, ob eine bereits eingeführte Satzung wieder abgeschafft wird.

Der BayVGH hat in dieser Grundsatzentscheidung für den Verzicht auf diese Einnahmequelle folgende Kriterien aufgestellt:

"Die Finanzlage einer Gemeinde muss so günstig sein, dass ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit i.S. des Art. 61 Abs. 1 GO auf die Einnahmenbeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen für die erforderlichen und geplanten Ausbaumaßnahmen verzichtet werden kann. Dies bedeutet, dass die stetige Erfüllung aller Aufgaben auch ohne die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf Dauer sichergestellt ist."

Das VG München greift diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung vom 28.10.2014 auf und führt hierzu weiter aus:

"In der Literatur wird diese Fallgruppe ebenfalls aufgegriffen: Sie setze voraus, dass die Kommune weder für den laufenden Haushalt noch zur Finanzierung von anstehenden Investitionen auf eine Kreditaufnahme angewiesen ist (Bulla, BayVBI 2014, 225/228). Bei der Prüfung, ob eine herausragende Finanzlage ausnahmsweise ein Abweichen von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Sat-



zungserlass erlaube, komme es nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen erforderlich seien, sondern auch, wie sich der Schuldenstand darstelle, wie hoch die Schlüsselzuweisungen seien, ob und in welcher Höhe in den nächsten Jahren Investitionen bevorstünden. Grundsätzlich werde nur eine Gemeinde ohne Verschuldung und ohne größeren Kreditbedarf für anstehende Investitionen von der Beitragserhebung absehen können (Hesse, Bayerischer Gemeindetag 2013, 94/95) ...

Ein atypischer Fall im vorgenannten Sinne könnte aber wenn überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn die entsprechend notwendige Haushaltslage mittelfristig verlässlich als gesichert angesehen werden kann (vgl. auch Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayGO: dauernde Leistungsfähigkeit)."

Diese Vorgaben gelten nicht nur für den Verzicht auf Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung, sondern im Kern auch für die nachträgliche Aufhebung einer solchen. Die hier genannten Voraussetzungen für eine Aufhebung der Satzung liegen demnach bei der Stadt Traunreut vor.

Ein Vergleich mit den Gesamteinnahmen der Stadt Traunreut, die 2014 bei ca. 53 Mio. € lagen, macht deutlich, wie gering der Ertrag der Straßenausbaubeiträge gesamtstädtisch ist. Legt man den durchschnittlichen Nettoertrag (Einnahmen minus Personal- und Sachkosten pro Jahr) von maximal 22.000,- € pro Jahr zugrunde, beträgt der Anteil nur 0,04 Prozent.

Betrachtet man die Gesamtausgaben für Verkehrswegeinvestitionen der Stadt Traunreut, so kommt der Refinanzierung durch Straßenausbaubeiträge ein äußerst geringes Gewicht zu. Im Ergebnis tragen die durchschnittlichen Nettoeinnahmen nur geringfügig zur Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen bei.

Nach der Rechtslage in Bayern kann die Nichterhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Blick auf die allgemeine Verpflichtung der kommunalen Haushaltswirtschaft auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 der GO nicht von vorneherein in Frage gestellt werden.

Die finanzielle Lage der Stadt Traunreut einerseits und der äußerst geringe Ertrag aus Straßenausbaubeiträgen andererseits führen im Ergebnis dazu, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt im Hinblick auf erforderliche Straßenausbaumaßnahmen auch ohne diese Beiträge für die Zukunft zuverlässig gewährleistet ist (davon abweichend: o.g. Stellungnahmen des Stadtkämmerers und des städt. Rechnungsprüfers).

Eine Stellungnahme des Landratsamtes zum o.g. Antrag der FW-/SPD-Stadtratsfraktionen wurde bisher nicht eingeholt. Nachdem die Rechtsaufsicht (hier: Regierung von Oberbayern) offensichtlich die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung in München trotz einer (auch für die Größe der Stadt erheblichen) Verschuldung duldet, dürften bei der schuldenfreien Stadt Traunreut unter Heranziehung der für München geltenden Maßstäbe die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung gegeben sein (siehe auch o.g. Aufsatz Hesse, Bayer. Gemeindetag). Die Vor- und Nachteile der Aufhebung der



Ausbaubeitragssatzung wurden in den verschiedenen Stellungnahmen dargestellt und müssen hier nicht wiederholt werden. Nach Auffassung der Geschäftsleitung liegt es im Ermessen des Stadtrats, nach gründlicher Abwägung aller vorgebrachten Argumente über den gemeinsamen Antrag der FW- und der SPD-Stadtratsfraktion zu entscheiden.

## 6.2.3 Rückwirkende Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung:

Nach der Rechtsansicht der Landeshauptstadt München kann die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung nur mit Wirkung für die Zukunft ("ex nunc") erfolgen. Die rückwirkende Aufhebung ("ex tunc") sei rechtlich unzulässig und stelle einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip wie auch gegen Haushaltsgrundsätze dar. Die antragsgemäße Aufhebung der Satzung ist also zum 01.04.2015 vollziehbar. Ungeklärt ist, wie mit den bisher bereits entstandenen und vereinnahmten Ausbaubeiträgen umgegangen wird. Zum in München vorgesehenen Billigkeitserlass gibt es nach unseren Erkenntnissen noch keine Entscheidung der Rechtsaufsicht (Regierung von Oberbayern). Die Antragsteller verweisen darauf, dass auch München unabhängig von der Klärung der "Altfälle" die Aufhebung der Satzung beschlossen hat, um das Entstehen weiterer Beitragstatbestände zu vermeiden.

## Beschlussvorschlag des ersten Bürgermeisters:

Entsprechend des o.g. Antrags der FW- und der SPD-Stadtratsfraktionen erlässt der Stadtrat eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS -).

Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Auf Antrag von Stadtrat Schroll fasste der Hauptausschuss folgende

für <b>6</b>	gegen <b>5</b>	Beschlussempfehlung:
U	5	-

Es sind zunächst Stellungnahmen der Rechtsaufsicht (Landratsamt Traunstein) und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes einzuholen. Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung wird bis zum Vorliegen dieser Stellungnahmen zurückgestellt.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Elsen wird gemäß Art. 54 Abs.1 Satz 3 GO, § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgehalten, dass er für den Antrag von Herrn Stadtrat Schroll gestimmt hat.



# 2.2 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik – Information zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrags

Die Angelegenheit war bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen Gegenstand der Stadtratssitzung am 20.11.2014. Der Stadtrat hatte sich hierbei mehrheitlich für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED-Technik und Einplanung der Haushaltsmittel (ca. 1 Mio. €) im Jahr 2015 ausgesprochen.

Die LED-Umstellung im Stadtgebiet soll hierbei innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von wenigen Monaten im Wesentlichen abgeschlossen sein.

## Stellungnahme des städt. Sachbearbeiters für das Beitragsrecht:

Aus Sicht des Straßenausbaubeitragsrechts ist zwischen beitragsfreien Instandsetzungs- / Unterhaltungsmaßnahmen und beitragspflichtigen Erneuerungs- / Verbesserungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Die beitragsrechtliche Beurteilung hat auf der Grundlage der jeweiligen Anlage, d.h. <u>straßenzugsweise</u> zu erfolgen. Hierbei kann es selbst bei benachbarten Straßenzügen in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom jeweiligen Umfang der durchzuführenden Maßnahmen zu unterschiedlichen beitragsrechtlichen Folgen kommen.

Zudem richtet sich der von der Stadt Traunreut zu tragende <u>Gemeindeanteil</u> für die Straßenbeleuchtung nach der Straßenkategorie des jeweiligen Straßenzuges: Anliegerstraße 35%, Haupterschließungsstraße 50%, Hauptverkehrsstraßen 60%, Ortsdurchfahrten (Bundes-, Staats-, Kreisstraßen) 60%;

Alternativ würde die Möglichkeit bestehen, die Umstellung der Beleuchtung im Zuge der üblichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. bei Ausfall) nach Bedarf über mehrere Jahre durchzuführen. Soweit sich die Umstellung jeweils nur auf einzelne Straßenleuchten beschränkt, handelt sich um beitragsfreie Instandsetzungs- / Unterhaltungsmaßnahmen, deren Kosten grundsätzlich von der Stadt Traunreut zu tragen sind. Hierzu hat sich z.B. die Stadt Trostberg entschlossen.

Die rechtliche <u>Abgrenzung</u> zwischen beitragsfreien Instandsetzungs- / Unterhaltungsmaßnahmen und beitragspflichtigen Erneuerungs- / Verbesserungsmaßnahmen stellt sich bei der Straßenbeleuchtung wie folgt dar:

Ein alleiniger <u>Lampenwechsel</u> bei bestehender Leuchte ist als beitragsfreie Unterhalts- bzw. Instandsetzungsmaßnahme anzusehen.

Bei Wechsel des <u>kompletten Leuchtkopfes</u> einschließlich der Reflektor Technik liegt auf jeden Fall eine beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme vor, wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist.

48



Der Wechsel des Vorschaltgerätes und ggf. des Zündgerätes unter Beibehaltung von Sockel und Reflektor kann grundsätzlich eine Erneuerungsmaßnahme darstellen.

Dass mit der Neuinstallation der Beleuchtung sich diese nach wenigen Jahren aufgrund der Energieeinsparung amortisieren kann, ist für die Beitragserhebung im Rahmen der Erneuerung unerheblich.

Das alleinige Auswechseln der Lampen für Energiesparmaßnahmen, ohne Erhöhung der Beleuchtungsstärke, löst keine Beiträge aus. Das regelmäßige Auswechseln der ausgebrannten Lampen fällt unter den laufenden Unterhalt. Werden Lampen aus Energiespargründen ausgewechselt und zugleich die Beleuchtungsstärke erhöht, ist zu fragen, welchem Ziel die Maßnahme dient. Sollen die Energiekosten gesenkt werden und kann damit die Maßnahme im Wesentlichen finanziert werden, entfällt die Beitragserhebungsmöglichkeit, da hier sozusagen eine andere Deckung besteht. Eine Umlegung ist dann nur möglich, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer notwendigen Erneuerungsmaßnahme erfolgen, weil die Nutzungsdauer der alten Anlage abgelaufen ist. Der Aufwand für eine neu geschaffene Beleuchtungsanlage nach einer Lebensdauer der alten Anlage von etwa 20 Jahren ist grundsätzlich beitragsfähig. Steht dagegen eine Erhöhung der Beleuchtungsstärke im Vordergrund und ist die Einsparung im Verhältnis der Investitionskosten unwesentlich, stellt dies eine beitragsfähige Verbesserung dar.

Ein <u>Teilstreckenausbau</u>, der weniger als ein <u>Viertel</u> einer (Teil-)Einrichtung der Erschließungsstraße umfasst, ist regelmäßig nicht beitragsfähig. Erstreckt sich eine Baumaßnahme nicht auf die Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge, sondern lediglich auf eine Teilstrecke, stellt sich das Problem, wie zwischen noch beitragsfreier Instandsetzung oder Unterhaltung einerseits beitragsfähiger Erneuerung oder Verbesserung andererseits abzugrenzen ist. Für diese Abgrenzung ist neben qualitativen Gesichtspunkten auch ein quantitativer Aspekt von Bedeutung, nämlich ausgehend vom einschlägigen gemeindlichen Bauprogramm das Ausmaß der Arbeiten an der jeweiligen Einrichtung. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH kann bei einem Teilstreckenausbau der Straße (oder einzelner Teileinrichtungen) beitragsfähige Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme in der Regel erst dann angenommen werden, wenn die betroffene Teilstrecke mindestens ein Viertel der gesamten Straßenlänge umfasst.

#### Die Beratung wurde vom Hauptausschuss am 11.12.2014 vertagt.

# Inzwischen ist vom Bayer. Gemeindetag folgende Stellungnahme eingegangen:

"Bei der Straßenbeleuchtung neige ich der Auffassung zu, dass der Austausch lediglich des Leuchtkopfes nicht beitragsfähig ist, da der Leuchtkopf alleine kein



wesentlich selbstständiger Anlagenteil ist (vgl. unten VG Neustadt, Beschluss vom 02.03.2012).

Selbst wenn man anderer Auffassung wäre, müsste außerdem der Leuchtkopf erneuerungsbedürftig (d.h. schadhaft) und seine Nutzungsdauer abgelaufen sein. Ein Austausch lediglich aus Energiespargründen und Wirtschaftlichkeitsaspekten ist wohl keine beitragsfähige Erneuerung. Ob eine beitragsfähige Verbesserung vorliegt (z.B. höhere Leuchtkraft), dürfte schwer nachzuweisen sein, da eine Verbesserung mit einem beitragsrelevanten Vorteil für die Anlieger aus meiner Sicht nur dann gegeben wäre, wenn die bisherige Leuchtkraft ungenügend war.

## Auszug aus Beschluss, VG Neustadt, 02.03.2012 - 1 L 113/12.NW:

"Zuletzt begegnet die Festsetzung der Vorausleistung auch deshalb Bedenken, weil die Antragsgegnerin den Austausch von Leuchtenaufsätzen in ihr Ausbauprogramm aufgenommen hat. Wohl ist rechtlich unbedenklich, dass die Teilerneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße in das Ausbauprogramm aufgenommen wurde. Denn die Straßenbeleuchtung ist zwar nicht in § 1 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes – LStrG – als Bestandteil der öffentlichen Straße genannt. Die für ihren Ausbau notwendigen Kosten sind dennoch entgeltfähig (vgl. u. a. OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2010 – 6 A 11145/09.OVG –). Die dabei einbezogenen Aufwendungen für den Austausch von Leuchtenaufsätzen in Gestalt energiesparender Natriumdampflampen sind jedoch nicht beitragsfähig. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass eine Austauschpflicht von Leuchtenaufsätzen im Jahr 2015 nach der VO EG 245/2009 nicht besteht. Nach der Erwägung Nr. 4 sowie Artikel 2 Nr. 3 dieser Verordnung sind zwar auch für den Bereich der Straßenbeleuchtung künftig einige Veränderungen zu erwarten. So müssen die Hersteller von Leuchtmitteln nach der Ausgestaltung des Anhangs 3 der VO bis 2017 energieeffizientere Leuchten anbieten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden die Gemeinden beim Nachkauf derzeit noch eingesetzter Lampen für die Straßenbeleuchtung Probleme bekommen, falls für eine Übergangszeit kein Vorrat angelegt wurde. Der Austausch noch funktionierender Leuchten ist jedoch rechtlich nach dieser Verordnung nicht geboten. Alleine der Wechsel von Leuchtenaufsätzen stellt zudem keine beitragsfähige Maßnahme dar. Denn Gegenstand einer Beitragserhebung können nur Maßnahmen an der Gesamtanlage oder Teilanlagen – hier der Beleuchtungsanlage insgesamt – sein. Hierzu zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Ersetzung bisher vorhandener Uberspannleuchten durch Mastleuchten, die zweifelsfrei beitragsfähig ist. Alleine der Austausch von Teilbestandteilen einzelner Beleuchtungskörper, ist aber genauso wenig entgeltfähig, wie eine Beitragserhebung für die Erneuerung von einzelnen Kantensteinen entlang eines Gehwegs. Denn eine beitragsfähige Maßnahme setzt nach der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 14. März 2007 – 6 A 11637/06.OVG) jeweils in quantitativer, qualitativer und funktionaler Hinsicht eine bestimmte Erheblichkeit der Maßnahme voraus, was auf dem schlichten Austausch von Beleuchtungskörpern in dem von der Antragsgegnerin beschlossenen Umfang nicht zutrifft. Allein verringerte Betriebskosten sind per se nicht geeignet, einen Ausbau-



tatbestand zu begründen. Damit kann die Antragsgegnerin zwar mittelfristig Betriebskosten sparen. Ein hinreichend konkreter Sondervorteil für die Anlieger wird hierdurch aber nicht vermittelt."

Folgt man dieser Rechtsauffassung, so stellt der Austausch der Leuchtköpfe eine beitragsfreie Unterhaltungsmaßnahme dar. Damit erübrigt sich die Frage nach einem rechtmäßigen Absehen von der Festsetzung eines Ausbaubeitrags."

Ergänzend dazu hat die Stadtverwaltung das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten. Diesbezüglich findet am 03.03.2015 eine Besprechung im Landratsamt statt. Über das Ergebnis wird berichtet.

Zu diesem TOP erfolgte keine Beschlussfassung.

# 2.3 Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger – Erhöhung der städtischen Zuschüsse an Sportvereine

## Antragsschreiben vom 03.02.2015:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie aus den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine der Stadt Traunreut zu entnehmen ist, ist es Ziel, die örtlichen Sportvereine zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt liegenden Aufgaben zu stärken.

Die o. a. Richtlinien stammen vom 15.05.2003.

Herr Dr.Tekles, Fa. Demosplan, wies gerade in der vergangenen Stadtratssitzung bei seiner Bewertung der städtischen Gegebenheiten explizit darauf hin, dass es unbedingt erforderlich sei, die städtischen Vereine, insbesondere deren Jugendarbeit, zu fördern.

Nach den derzeitig gültigen Richtlinien gilt folgendes:

Gefördert werden können nur Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Traunreut oder Vereine mit Sitz außerhalb des Stadtgebietes, wenn eine angemessene Zahl der Mitglieder aus Traunreut stammt oder der Verein Veranstaltungen in Traunreut durchführt.

Unter diesen Voraussetzungen wurde bislang folgender pauschaler Zuschuss gewährt:

a) Zuschuss für Mitglieder bis einem Alter von 18 Jahren:

Vereine mit 1-5 Jugendlichen = 25,00 Euro 6-10 Jugendlichen = 50,00 Euro 11-20 Jugendlichen = 100,00 Euro 21-30 Jugendlichen = 150,00 Euro



31 - 50 Jugendlichen = 200,00 Euro 51 - 100 Jugendlichen = 250,00 Euro

ab 101 Jugendlichen = 1,50 Euro je Mitglied

## b) Restzuschuss:

Berechnungsgrundlage:

Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren
Übungsleiter mit Lizenz:
Übungsleiter ohne Lizenz:
Übungsleiter (neu) mit Lizenz:

Wettkampfabteilung(en)

1,00 Euro je Mitglied
50,00 Euro je Übungsleiter
250,00 Euro je Übungsleiter
100,00 Euro je Abteilung

Im Jahr 2014 wurde ein Gesamtzuschuss von 27.000 Euro für 27 Sportvereine gewährt. Heute leisten unsere Sportvereine ganz besondere Betreuungsaufgaben und hervorragende Jugendarbeit. Besonders soll die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung sowie die Schulung der Sozialen Kompetenz bei unseren Jugendlichen gefördert werden. Wie bereits angeführt, stellte Herr Dr. Tekles diese Vereinsarbeit als besonders wichtig heraus. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Traunreut wurden zuletzt vor 12 Jahren angepasst und seit dieser Zeit nicht mehr geändert. Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

- 1. Verdoppelung der jeweiligen Zuschüsse anhand der Mitgliederzahl im Alter von bis zu 18 Jahren
- 2. Erhöhung des Zuschusses für ÜL mit Lizenz auf 200,00 Euro je ÜL pro
- 3. Erhöhung des Zuschusses für ÜL ohne Lizenz auf 100,00 Euro je ÜL pro Jahr
- 4. Erhöhung des Zuschusses für Wettkampfabteilungen auf 300 Euro je Abteilung pro Jahr
- 5. Bereitstellung eines Budgets für den Sportreferenten zur Gewährung besonderer Zuschüsse bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 1000 Euro für außergewöhnliche finanzielle Belastungen einzelner Sportler. Die Vergabeentscheidung bleibt beim Sportreferenten. Entsprechende Nachweise über Zweck und Verbleib der Vergabe sind durch den Sportreferenten zu erbringen.

Es wird beantragt, einen entsprechenden Betrag in den Haushalt der Stadt einzustellen.

Bernhard Seitlinger Stadtrat/Sportreferent"



## Stellungnahme des Stadtkämmerers:

Im Falle einer Zustimmung zu den gewünschten Änderungen würde sich bei den gegebenen Mitgliedern und Übungsleitern der Sportvereine eine Auszahlungssumme von 75.140,-- € ergeben. Hinzu käme noch ein Betrag von 1.000,-- € zur besonderen Verwendung.

Bisher beträgt der Etat 27.000,-- €. Der künftige Ansatz würde fast eine Verdreifachung (2,82) des bisherigen Haushaltsansatzes bedeuten.

Die erhebliche Ausweitung der Haushaltsmittel steht im krassen Gegensatz zum Sparbeschluss des Stadtrats zu den Haushalten 2015 und 2016. Anzumerken ist, dass bisher bei diesem Haushaltsansatz keine Kürzung aufgrund des genannten Sparbeschlusses vorgenommen wurde.

Zu den direkten Sportzuschüssen gewährt die Stadt jährlich für den Unterhalt von Sportanlagen weitere 11.000,-- € und geldwerte Leistungen des Bauhofes in Höhe von 5.000,-- €.

Zudem übernimmt die Stadt Traunreut die Mietkosten für die Nutzung der Landkreisturnhalle durch Sportvereine in Höhe von ca.14.000,-- € jährlich.

Von den Vereinen fließen hierfür Ersatzleistungen in insgesamt durchschnittlich 1.800,-- € an die Stadt zurück.

## Ergänzung des städt. Rechnungsprüfers:

Der Freistaat Bayern fördert die Sportvereine über den BLSV mit direkten Zuschüssen pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter. Die Stadt Traunreut gewährt darüber hinaus zusätzlich nochmals pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter eigene Zuschüsse. Diese zusätzlichen freiwilligen Leistungen sind bei anderen Kommunen nicht die Regel und zeigen bereits jetzt das besondere Engagement der Stadt für ihre Sportvereine.

#### Stellungnahme der Geschäftsleitung:

Soweit sich der Antragsteller auf die Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Stadtrat am 22.01.2015 beruft, zieht er die falschen Schlüsse.

Bei der Vorstellung des Familienplans der Stadt Traunreut wurde deutlich, dass Schüler und Jugendliche sich (auf die Gemeinden des Landkreises Traunstein bezogen) unterdurchschnittlich stark für die Traunreuter Vereine interessieren. Dabei sind nicht vorrangig die Sportvereine, sondern alle Vereine, die Jugendarbeit anbieten, gemeint. Dies liegt vor allem daran, dass für Jugendliche mit Migrationshintergrund das Vereinswesen in Ihrer ursprünglichen Heimat bzw. der Heimat der Eltern keine Rolle spielt. Das unterscheidet die Situation in Traunreut ganz Wesentlich von den oft dörflich bzw. althergebrachten örtlichen Strukturen anderer Gemeinden des Landkreises; dort ist es einfach üblich, in den örtlichen Vereinen mitzuwirken.

Die Integration in die Vereinsarbeit ist in Bayern aber ein wesentlicher Faktor der Einbindung in die hiesige Gesellschaft und fördert die soziale Kompetenz. Es



sollte deshalb überlegt werden, wie die Jugendlichen für die Mitgliedschaft und Mitarbeit in den Vereinen angeworben werden können. Dazu gehört vorrangig ein entsprechendes Engagement der Vereine selbst durch Werbung dort, wo die Jugendlichen sind, also in den Schulen, im JuZ usw. Aber auch die Eltern müssten für das Thema Vereine begeistert werden, damit sie Ihre Kinder in die Vereine schicken wollen. Dazu bedarf es neben Werbemaßnahmen evtl. auch eines finanziellen Anreizes z.B. in Form einer vorübergehenden kostenfreien Mitgliedschaft. Nicht eine weiter verstärkte Vereinsförderung sondern unmittelbare Anreize für Schüler und Jugendliche sollten (beispielsweise durch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr) das Ziel sein. Viele Vereine bieten schon heute eine kostenlose Mitgliedschaft für Schüler und Jugendliche an. Inwieweit die Stadt bereit wäre, hier zu unterstützen, kann diskutiert werden.

Der vorliegende Antrag auf Erhöhung der Zuwendungen für (begrenzt auf) Sportvereine ist jedoch insoweit nicht zielführend.

Im Übrigen befasst sich der JuZ-Beirat und am 11.03.2015 auch die Jugendleiterrunde der Traunreuter Vereine mit den Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Zusammenhang mit der Erstellung des Familienplans für die Stadt Traunreut sowie mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien für die Jugendarbeit der Stadt und der Vereine. Die Ergebnisse sollten auf jeden Fall abgewartet werden.

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aus den o.g. Gründen wird dem Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015 nicht zugestimmt.

Auf Antrag von Frau Stadträtin Gineiger fasste der Hauptausschuss folgende

	für <b>8</b>	gegen	Beschlussempfehlung:
ı	8	3	2000

Die Ergebnisse der Jugendleiterrunde werden abgewartet. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.

Stadtrat Schroll verlässt die Sitzung um 18:35 Uhr.

### zusätzlicher TOP:

2.4 Entscheidung über die Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek "Club Cube", Werner-von-Siemens-Str. 7

#### Schreiben der Polizeistation Traunreut vom 14.01.2015 (Auszüge):

"Seit einigen Monaten entwickelt sich die Diskothek "Club Cube" in Traunreut, Werner-von-Siemens-Str. 7, zu einem Brennpunkt mit massiven Sicherheitsstö-



rungen. Eine polizeiliche Lageauswertung für den Zeitraum zwischen dem 01.06.2014 und dem 22.12.2014 ergab beispielsweise insgesamt 22 Körperverletzungsdelikte.

Weiterhin zeigt die Auswertung, dass sich der Schwerpunkt der Sicherheitsstörungen hauptsächlich am Freitag ereignet. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist aus unserer Wahrnehmung völlig überfordert und hat die Lage in keinster Weise im Griff.

Bei dem Publikum im "Cube" handelt es sich hauptsächlich um russischstämmige Personen sowie Personen mit Migrationshintergrund. Anhand der geparkten Autos lässt sich zudem feststellen, dass ein Großteil der Besucher nicht aus Traunreut sondern aus den Landkreisen Rosenheim und Altötting sowie auch aus Salzburg kommt.

Die Besucher sind in vielen Fällen hochgradig alkoholisiert, auch Minderjährige sind immer wieder bei Kontrollen weit nach Mitternacht anzutreffen. Es gibt konkrete Hinweise, dass die Jugendschutzbestimmungen unterlaufen werden sowie an Minderjährige unzulässig Alkohol abgegeben wird. Des Weiteren werden Minderjährige mit einer sogenannten Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten nach Mitternacht ins Lokal gelassen.

Darum wird empfohlen, bis auf weiteres den Einlass ins "Cube" ausschließlich und ausnahmslos Personen ab 18 Jahren zu gestatten.

Die Sicherheitsstörungen sind nicht nur auf die Räumlichkeiten der Diskothek begrenzt, sondern finden auch im umgebenden öffentlichen Raum vor dem "Cube" statt.

Nach unseren Erkenntnissen sind derzeit vier Securities anwesend, freitags oft auch fünf. Es wird vorgeschlagen, die Zahl auf acht zu erhöhen, wobei auch vor allem der Außenbereich miteinbezogen werden muss. Uns erscheint unabdingbar, dass sich z. B. ab 02:00 Uhr nachts zwei Sicherheitsdienstmitarbeiter ständig im Außenbereich aufhalten. Bei vielen Auseinandersetzungen werden Gläser oder Flaschen als Waffen benutzt. Es sollte deshalb ein Verbot ergehen, dass Getränke aus dem "Cube" auf öffentlichen Verkehrsraum mitgenommen werden.

Eine Vielzahl der Sicherheitsstörungen laufen nach 03:00 Uhr vor der Diskothek ab.

Die Polizeistation Traunreut ist der Auffassung, dass zur Eingrenzung der gravierenden Sicherheitsstörungen die Auflagen gegen den Konzessionsinhaber verschäft werden müssten (Details müssen in einer Absprache mit dem Landratsamt festgelegt werden), die Sperrzeit verlängert werden müsste (Eintritt der Sperrstunde 03:00 Uhr), entsprechende Kooperationsgespräche mit dem Betreiber geführt werden müssten mit dem Ziel, dass bei Nichteinhaltung der verschäften Auflagen ein Konzessionsentzug erfolgen wird."



Inzwischen fand bereits eine Anhörung des Eigentümers bzw. des Pächters durch das Landratsamt und die Polizei statt.

Eine Besserung ist nicht eingetreten. Ganz im Gegenteil: siehe Berichterstattungen in der örtlichen Presse der letzten Wochen.

Die Stadtverwaltung hat, unabhängig von dem am Landratsamt anhängigen Verfahren, die Rechtsanwälte des Betreibers offiziell zu der von der Polizei vorgeschlagenen Verlängerung der Sperrzeit angehört.

Inzwischen hat der Betreiber des Lokals sich beim ersten Bürgermeister gemeldet und gegen die mögliche Verlängerung der Sperrzeit massiv protestiert. Aus seiner Sicht können die Vorfälle vor dem Lokal nicht demselben zugeordnet werden.

Die Stellungnahme der Rechtsanwälte des Lokalbetreibers ist per Fax gestern Abend eingegangen und wurde sogleich per Email an die Mitglieder des Haupt-ausschusses weitergeleitet sowie in das RatsInfo Traunreut eingestellt. Das dieser Niederschrift als *Anlage* beigefügte Schreiben der Rechtsanwälte wurde vollinhaltlich vorgetragen.

Der Stadtrat entscheidet über die von der Polizei vorgeschlagene Verlängerung der Sperrzeit auf 03:00 Uhr unter Abwägung mit den Argumenten des Betreibers.

Zu diesem TOP erfolgte keine Abstimmung.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Sanerit Sanerit

Schriftführer

Klaus Ritter Erster Bürgermeister Sepp Maier Geschäftsleitender Beamter



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 31)

## Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Vom .....

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

## Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 24.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28.01.2003, geändert durch Satzung vom 17.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 18./19.11.2006, wird aufgehoben.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Traunreuter Anzeiger" vom ..... veröffentlicht.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier Verwaltungsrat



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.4 (Seite 53)

Diese Anlage wird dem Original-Protokoll beigefügt.